Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 10.05.2016** Nr. 8 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 2/676/2016
Dez. I FB 2: Finanzen	Datum: 18.04.2016
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	10.05.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen

I. Beschlussvorschlag:
Der Rat nimmt die Bildung von Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 3.011.992,00 € aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis. Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen in den Finanzplänen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

II. Rechtsgrundlage:
§ 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)

III. Sachverhalt:
Aufgrund des Grundsatzes der Jährlichkeit laut § 78 GO gelten Haushaltsermächtigungen nur bis zum Schluss des Haushaltsjahrs. Als Ausnahme dieses Grundsatzes können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO übertragen werden. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – maximal bis zum zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr - für ihren Zweck verfügbar. Die Verfügbarkeit muss allerdings im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen hergestellt und förmlich erklärt werden.

Die Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 3.011.992 € aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 sind aus der Anlage ersichtlich.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Mit dieser Übertragung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) hergestellt, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen auszulösen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. In Folge dessen beeinflusst die Gesamtheit aller Ermächtigungsübertragungen die Finanzplanung des Folgejahres im Bereich der Auszahlungen.